



Freiwillige Feuerwehr Alzenau e.V.
Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Freiwillige Feuerwehr Alzenau e. V. Er ist seit dem 24. März 1994 im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Alzenau.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Alzenau, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen und pauschale Tätigkeitsvergütungen im Rahmen der steuerlich geltenden Höchstsätze geleistet werden, die der Haushaltslage entsprechend nicht unangemessen hoch sein dürfen. Die Entscheidung über die Höhe einer Aufwandsentschädigung trifft die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 3

Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus:
 1. aktiven Mitgliedern (Feuerwehrdienstleistende, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich eine Vereinsmitgliedschaft ablehnen)
 2. passiven Mitgliedern (ehemalige Feuerwehrdienstleistende nach mindestens 25-jähriger aktiver Dienstzeit, bei Dienstunfähigkeit und wegen Erreichens der nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz

- vorgesehenen Altersgrenze für Feuerwehrdienstleistende, soweit sie dem Feuerwehrverein angehören)
3. fördernden Mitgliedern
 4. Ehrenmitgliedern
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie die Voraussetzungen für eine passive Mitgliedschaft erfüllen und sie nicht aus dem Feuerwehrverein austreten.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen oder Vereinswesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Sie soll ihren Wohnsitz in Alzenau haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
- (2) Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Familien aufgenommen werden. Als Familie gelten insofern Mann und Frau aus einer Ehegemeinschaft, die Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Der Wohnsitz der fördernden Mitglieder muss nicht Alzenau sein.
- (3) Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ ihres gesetzlichen Vertreter / Vertreters nachweisen.
- (4) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Erworben wird die Mitgliedschaft durch Aushändigung oder Übersendung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abzustimmenden Mitglieder.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist. Bei Erklärung des Austritts während des laufenden Geschäftsjahres wird dieser erst zum Ablauf des Geschäftsjahres wirksam. Bis dahin bereits fällige Mitgliedsbeträge sind bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen.
- (4) Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses bei der Vorstandschaft schriftlich eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat die Vorstandschaft sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung ein Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstandschaft

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- (2) Zum erweiterten Vorstand (Vorstandschaft) gehören
 - a) der Schriftführer
 - b) der Kassenwart
 - c) der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr und dessen Stellvertreter, soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß Nummer (1) a bis b und Nummer (2) a bis b gewählt werden
 - d) der Jugendwart
 - e) die 5 Beisitzer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden
- (3) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandschaft bleibt auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9

Zuständigkeit der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 2. Beschlussvorlage über die Zahlung pauschaler Tätigkeitsvergütungen für die Mitgliederversammlung
 3. Einberufung der Mitgliederversammlung
 4. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 5. Verwaltung des Vereinsvermögens
 6. Erstellen des Jahres- und Kassenberichts
 7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

8. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften

- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 300,- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat.

§ 10

Sitzung der Vorstandschaft

- (1) Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen (Handzeichen) Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- (2) Der Kommandant als auch sein Stellvertreter können im Verhinderungsfall für die Sitzungen der Vorstandschaft jeweils einen Vertreter aus den Führungsdienstgraden benennen.
- (3) Über die Sitzung der Vorstandschaft ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11

Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft
 2. Festlegung des Anfalls und der Höhe der Jahresbeiträge
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
 4. Beschlussfassung über die Höhe der pauschalen Tätigkeitsvergütungen
 5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Alzenau einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung sind jedes aktive Mitglied ab 16 Jahren sowie die passiven Mitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder

haben kein Stimmrecht. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes Mitglied dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Waren in der Versammlung mehrere Vorsitzende tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (6) Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 14

Ehrungen

Die Kriterien für Ehrungen von Vereinsmitgliedern und die Höhe der dafür eingesetzten finanziellen Mittel werden durch die Vorstandschaft festgelegt

§ 15

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30. Januar 2010 beschlossen und tritt mit dem 1. Februar 2010 in Kraft.

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender

Kommandant

stellv. Kommandant

Schriftführer

Kassenwart

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Jugendwart